



Andreas Westerfellhaus

Staatssekretär

Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel +49 (0)30 18 441-3420

Fax +49 (0)30 18 441-3422

andreas.westerfellhaus@bmg.bund.de

www.pflegebevollmaechtigter.de

**Positionspapier des Bevollmächtigten der Bundesregierung für Pflege zur
Stärkung der Kurzzeitpflege**

Der Mehrheit der Menschen wünscht sich, im Fall einer Pflegebedürftigkeit weiterhin zuhause zu leben und dort gepflegt zu werden. Es ist die Aufgabe der Pflegeversicherung, dafür die Rahmenbedingungen zu schaffen – unter anderem mit der Kurzzeitpflege.

Denn die Kurzzeitpflege macht in vielen Fällen die häusliche Pflege überhaupt erst auf Dauer möglich. Sie ist immer dann nutzbar, wenn es darum geht, Zeiten zu überbrücken, in denen häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich oder nicht ausreichend ist, z. B. wenn im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt temporär mehr professionelle Pflege benötigt wird oder die pflegenden Familienangehörigen durch Krankheit oder Urlaub verhindert sind.

Der Gesetzgeber hat die Kurzzeitpflege mit den Reformgesetzen der letzten Jahre deshalb ausgeweitet und flexibilisiert. Seitdem steigt die Nachfrage kontinuierlich an – allein im Zeitraum zwischen 2011 und 2015 um rd. 35 Prozent. Aber das Angebot entwickelt sich nicht entsprechend. Zwar wurden eingestreute und flexibel nutzbare Kurzzeitpflege-Plätze in Einrichtungen ausgebaut, die Zahl der zweckgebundenen, ausschließlich für Kurzzeitpflege zur Verfügung stehenden Plätze ist jedoch zurückgegangen. Als Begründung genannt wird meist eine unzureichende Wirtschaftlichkeit durch ungünstige Refinanzierungsbedingungen bei häufigem Wechsel der zu Pflegenden, einem im Vergleich mit der Langzeitpflege höheren Pflegeaufwand sowie einer im Jahresverlauf häufig schwankenden Auslastung.

Die Hinweise auf ernstzunehmende Engpässe häufen sich. Angehörige, Pflegeberater und Sozialdienste in Krankenhäusern finden immer öfter keinen Kurzzeitpflegeplatz – obwohl der Leistungsanspruch besteht. Das gefährdet mittelfristig die ambulante Versorgung der Pflegebedürftigen.

Zur Stärkung der häuslichen Pflege fordere ich deshalb eine bundesweite Initiative zum Auf- und Ausbau der Kurzzeitpflege:

1. Ziel muss es sein, eine ausreichende Zahl an wohnortnahen Kurzzeitpflegeplätzen vorzuhalten. Die Kostenträger müssen ihren Sicherstellungsauftrag ernst nehmen und den Auf- und Ausbau von Kurzzeitpflegeangeboten fördern, indem sie endlich eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen.
2. Die Vergütung von Kurzzeitpflege muss auskömmlich sein. Insbesondere der Betrieb solitärer, d.h. eigenständiger Kurzzeitpflegeeinrichtungen muss durch eine Anpassung der Kalkulationsgrundlagen und höhere Pflegesätze attraktiver gemacht werden. Die in den Pflegesatzverhandlungen angenommenen Auslastungsquoten müssen dabei die Besonderheiten der Kurzzeitpflege stärker berücksichtigen. Es sollte geprüft werden, die Vergütung der Kurzzeitpflege (Pflegesätze) immer am Pflegegrad 4 der vollstationären Pflege zu orientieren. Damit einhergehen müssen ein an die besonderen Bedarfe der Kurzzeitpflege angepasstes Qualitäts- und Pflegekonzept sowie entsprechende Qualitätsprüfungen.
3. Für die Preisverhandlungen zwischen Anbietern und Kostenträgern muss ein faires und effizientes Schiedsstellenverfahren auch für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stehen, die Kurzzeitpflege ohne Pflegegrad anbieten möchten.
4. Pflegebedürftige müssen den erforderlichen Kurzzeitpflegeaufenthalt finanzieren können. Die geforderten Maßnahmen zum Ausbau der Kurzzeitpflege verursachen Kosten, die die Reichweite des den Pflegebedürftigen dafür zur Verfügung stehenden Betrages verkürzen würden. Es ist daher erforderlich, den Leistungsbetrag entsprechend zu erhöhen, oder den Koalitionsvertrag umzusetzen. Dieser sieht vor, das Leistungsrecht der Pflegeversicherung durch das Zusammenführen der bereits bestehenden Ansprüche auf Kurzzeit-, Verhinderungs- und Tagespflege zu einem Entlastungsbudget zu vereinfachen. Um Fehlanreize beim Entlastungsbudget zu vermeiden, sollte es für eine erforderliche Verhinderungspflege nicht unbegrenzt, sondern gedeckelt nutzbar sein.
5. Die Bundesländer müssen ihre Verantwortung zur Investitionskostenförderung bei Kurzzeitpflege stärker wahrnehmen und damit Anreize für neue Anbieter setzen.